

Satzung des „Karnevalclub Blau-Weiss `68 Ludwigsfelde e.V.“

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Karnevalclub Blau-Weiss `68 Ludwigsfelde e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Ludwigsfelde (Kreis Teltow-Fläming).
3. Der Verein ist aus dem im Jahre 1968 in Ludwigsfelde gegründeten
„Karnevalclub INL“ hervorgegangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Pflege des karnevalistischen Brauchtums,
 - die Weiterführung der traditionellen Grundlagen des Karnevals,
 - die Pflege und Förderung des Karnevals und des Faschings auf traditions-
und regionsgebundener Grundlage,
 - die Verhinderung der gegen die karnevalistische Idee gerichteten
Auswüchse innerhalb der karnevalistischen Brauchpflege,
 - die Verhinderung von Bestrebungen der kommerziellen Ausnutzung des
Karnevals,
 - die Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses,
 - die Kontaktpflege zu Kommunen, Behörden, Firmen und Einrichtungen,
 - die Förderung und Durchführung von Treffen,
 - die Kontaktpflege zu karnevalistischen Organisationen,
 - die Vertretung der Mitglieder in übergeordneten Karnevalsverbänden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des §51 AO.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre)
- b) jugendliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahre)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich und längere Zeit oder die sich außerordentliche Verdienste um die Pflege des Karnevals erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e) Ehrenpräsidenten
Ehrenmitglieder können auch zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese Ernennung ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zugeben.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz erfolgter schriftlicher Mahnung oder ab 2 Monate nach Fälligkeit.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen oder die Beschlüsse des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zuzustellen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, daneben bleibt das ausscheidende Mitglied für eigene Verpflichtungen haftbar. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Gebühren, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Gebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

3. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beitragsermäßigungen gewähren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.
4. Fördernde Mitglieder leisten neben der Aufnahmegebühr jährlich einen Betrag, den sie freiwillig festlegen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das uneingeschränkte Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht in Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände in vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sowie zur Beratung spezieller Sachfragen Arbeitskreise/Arbeitsgruppen o.ä. Gremien zeitweise oder ständig bilden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen oder Gremien übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Halbjahr des Geschäftsjahres durch das Präsidium einzuberufen.
3. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Ihr bleiben Entlastung und Neuwahlen vorbehalten. Eine Entlastung des Präsidium hat jährlich zu erfolgen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium schriftlich, per Fax oder per E-Mail durch Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
7. Jedes Mitglied kann nur in ein Amt gewählt werden. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§11 Arbeitsweise, Aufgaben, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des/der Kassenprüfers/in,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahl eines Wahlausschusses,
 - f) Wahl des/der Kassenprüfers/in,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge zur Änderung der Satzung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Bei Änderung des Vereinszwecks, einer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Präsidenten/in, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

6. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins.
7. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
8. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, zuerst der/die Präsident/in, dann die beiden stellvertretenden Präsidenten/innen und zuletzt die übrigen Mitglieder. Zur Konten- und Kassenführung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl direkt und unmittelbar einen/eine Schatzmeister/in, der/die Mitglied des Präsidiums ist.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern keine satzungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen andere Regelungen vorsehen.

Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

10. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.
11. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der/die Präsident/in
 - b) 1. Stellvertreter/in des Präsidenten/in
 - c) 2. Stellvertreter/in des Präsidenten/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der/die Beisitzer/in
2. Der /die Präsident/in, der 1. stellvertretenden Präsidenten/innen und der /die Schatzmeister/in bilden das geschäftsführende Präsidium
3. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Präsidiumssitzungen, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
4. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Kassenberichtes,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen und zum Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen etc. gegenüber oder mit Dritten ist grundsätzlich nur das geschäftsführende Präsidium nach vorheriger Ermächtigung durch das Präsidium oder die Mitgliederversammlung berechtigt.
6. In Fragen der Kassenführung bedarf es der Unterschriftsleistung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, in der Regel des / der Präsidenten/in, und des/der Schatzmeisters/in .
7. Dringlichkeitsentscheidungen sind durch das geschäftsführende Präsidium in Eigenverantwortung möglich. Nachträglich sind diese dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
8. Das Präsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.

9. Die Abberufung einzelner Mitglieder des Präsidiums kann durch Beschluss mit Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Vorliegen und Prüfung eines entsprechend begründeten Antrages in der Mitgliederversammlung erfolgen.
10. Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Präsident/in und ein/e stellvertretende/r Präsident anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
11. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiters/in,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
12. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der/die Schatzmeister/in dem Präsidium spätestens bis 31. Januar einen Jahresbericht Finanzen, der durch das Präsidium förmlich zu beschließen ist. Nach Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums erstattet der/die Schatzmeister/in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Präsidiums ist.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zweimal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht, jederzeit Einblick in alle Buchungsunterlagen zu erhalten. Seine/ihre Tätigkeit ist streng vertraulich.
4. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Hauptversammlung einen Prüfbericht und stellt den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
5. Auf Beschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung kann eine zusätzliche und außerplanmäßige Kassenprüfung durchgeführt werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Der Beschluss ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

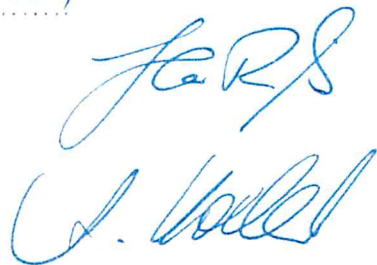
§ 15 Schlussbestimmung

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Von jeder Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

Die Satzung des „Karnevalclub Blau-Weiss '68 Ludwigsfelde e.V.“ tritt durch Beschluss der Hauptversammlung von 5.Mai.2014 in Kraft.

Ludwigsfelde: 5.5.2014



Präsidium



Karnevalclub Blau Weiß 68
Ludwigsfelde e.V.
Präsident